



Statuten

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen „Berufsverband Haushaltleiterinnen* Schweiz“, nachstehend BVHL genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der BVHL ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er hat seinen Sitz am Wohnort der Präsidentin.

II. Zweck

Art. 2 Er bezweckt den Zusammenschluss der Haushaltleiterinnen und Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis und der vormals eidgenössisch diplomierten Haushaltleiterinnen zur Wahrung und Förderung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen aller Mitglieder.

III. Ziele

Art. 3 Die Ziele des BVHL sind insbesondere:

- Einsatz für eine breite berufliche Anerkennung der Haushaltleiterinnen
- Bekanntmachung des Berufs der Haushaltleiterin und Verbesserung der Einsatzmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt
- Vertretung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder
- Pflege von Kontakten und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- Förderung der Aus- und Weiterbildung der Haushaltleiterinnen
- finanzielle Unterstützung und Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung der Berufsprüfung
- Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege für die Hauswirtschaft
- Kontakt und Zusammenarbeit mit Dachverbänden und verwandten Organisationen

IV. Mitgliedschaft

Art. 4 Der BVHL besteht aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind Haushaltleiterinnen mit eidgenössischem Fachausweis und vormals eidgenössisch diplomierte Haushaltleiterinnen, sowie Personen aus verwandten hauswirtschaftlichen Berufen.

Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Aktivmitglieder können bei Erreichung des Rentenalters den Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft beantragen.

Sie verzichten damit auf das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder sind Einzelpersonen oder Institutionen, die sich für die Belange der Haushaltleiterinnen interessieren, einsetzen oder den Verband finanziell unterstützen.

Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Beruf oder den Verband der Haushaltleiterinnen besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die

* Die in diesen Statuten verwendete weibliche Form schliesst die männlichen Berufskollegen mit ein.

Mitgliederversammlung ernannt.
Sie haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
Von der Zahlung des Jahresbeitrags sind sie jedoch befreit.

Art. 5 *Jahresbeitrag*

Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung zu entrichten.

Art. 6 *Beginn und Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft im BVHL wird auf schriftliche Anmeldung hin durch Vorstandsbeschluss erworben. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch freiwilligen Austritt, der nur auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen kann und dem Vorstand drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben ist.
- durch Ausschluss eines Mitgliedes infolge Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung, grober Verletzung der Statuten oder schwerwiegender Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Verbandes. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann an die nächste Mitgliederversammlung rekuriert werden. Die Forderung an das Mitglied für das laufende Verbandsjahr verfällt auch bei Ausschluss nicht.

V. Organisation

Art. 7 Die Organe des BVHL sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ausschuss
- die ständigen Kommissionen
- die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BVHL. Sie findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal des Jahres. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 9 *Einberufung*

Das Datum der Mitgliederversammlung ist 3 Monate im Voraus bekannt zu geben. Anträge und Wahlvorschläge, über welche die Mitgliederversammlung zu befinden hat, sind dem Vorstand mindestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Einladung mit Traktandenliste und Unterlagen ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur in dringenden Fällen beschlossen werden. Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden.

Art. 10 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme von Jahresbericht, Protokoll der Mitgliederversammlung und Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets und des Arbeitsprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung der Entschädigung für den Vorstand
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheide von Rekursen gegen Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Revision der Statuten
- Auflösung des Verbandes und Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens

Art. 11 *Abstimmungen und Wahlen* erfolgen offen, sofern nicht ausdrücklich geheime Abstimmung von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Bei *Wahlen* entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit das Los. Der Vorstand stimmt mit.

Bei *Abstimmungen* entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorstand stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin mit Stichentscheid.

Ausnahmen hievon werden separat geregelt.

Vorstand

Art. 12 *Zusammensetzung und Wählbarkeit*

Der Vorstand besteht aus: Präsidentin, Vizepräsidentin und 5 – 9 weiteren Mitgliedern. Abgesehen von der Präsidentin, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Präsidentin und übrige Vorstandsmitglieder werden jeweils für 4 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Präsidentin kann ihr Amt unabhängig von der vorherigen Mitgliedschaft im Vorstand bis zu zwölf Jahre ausüben.

Eine Wiederwahl nach Erreichung des Rentenalters ist nicht möglich.

Art. 13 *Beschlussfähigkeit*

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat sie den Stichentscheid.

Dringliche Beschlüsse können auf dem Zirkularweg mit zwei Dritteln Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung des Vorstands zu genehmigen ist.

Art. 14 *Zuständigkeit*

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung oder einem andern Organ vorbehalten sind. Im Besonderen sind ihm aufgetragen:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und derer Geschäfte
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Mitgliederwerbung
- Vertretung des BVHL nach aussen
- Erlass von Reglementen
- Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen mit Auftragsumschreibung und Festsetzung der Entschädigung
- Ernennung der Kontaktfrauen in den einzelnen Regionen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ausarbeitung von Lohnempfehlungen
- Wahl der Delegierten in Organisationen, bei denen der BVHL Mitglied ist
- Organisation oder Durchführung von Weiterbildungskursen
- Wahl der Vertreterinnen des BVHL in die Prüfungskommission
- Genehmigung der Honorare der Expertinnen an der Berufsprüfung der Haushaltleiterinnen und der Schlussabrechnung, zusammen mit dem Dachverband Hauswirtschaft Schweiz

Art. 15 *Zeichnungsberechtigte Personen* sind: Präsidentin, Vizepräsidentin, Sekretärin und Kassierin. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

Für die allgemeine Korrespondenz haben die sachbearbeitenden Vorstandsmitglieder Einzelunterschrift, ebenso die Kassierin für den Zahlungsverkehr.

Ausschuss

Art. 16 Der Ausschuss besteht aus Präsidentin, Vizepräsidentin, Sekretärin und Kassierin. Er erledigt die laufenden Geschäfte. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist. Für die Zeichnungsberechtigung gilt Art. 15 sinngemäss.

Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 17 Der Vorstand ernennt nach Bedarf ständige Kommissionen und temporäre Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von Verbandsaufgaben. Diese sind zur regelmässigen Berichterstattung an den Vorstand verpflichtet.

Kontrollstelle

Art. 18 Die Mitgliederversammlung wählt als Kontrollstelle zwei Rechnungsrevisorinnen und eine Ersatzrevisorin. Sie werden für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung des Verbands. Sie kann mit weiteren Prüfungen beauftragt werden. Sie hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu unterbreiten und stellt Antrag auf Décharge-Erteilung.

VI. Finanzierung, Haftung

Art. 19 Die Mittel des Verbands setzen sich aus Jahresbeiträgen der Mitglieder von maximal Fr. 150.-, Gönnerbeiträgen, Kapitalzinsen, Spenden und weiteren Einnahmen zusammen.

Die Ausgaben bestehen aus den laufenden Kosten für Verbandszwecke, Entschädigungen des Vorstands und Beiträgen an die Berufsprüfung und Expertinnenkurse.

Art. 20 Für die Verbindlichkeit des BVHL haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede weitere persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 21 Das Rechnungsjahr, beziehungsweise das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VII. Statutenänderungen

Art. 22 Statutenänderungen unterliegen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

VIII. Auflösung

Art. 23 Die Auflösung des BVHL kann beschlossen werden, wenn zwei Drittel der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

IX. In-Kraft-Treten

Art. 24 Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 27. Oktober 2001 in Olten genehmigt und ersetzen die Statuten vom 28. Oktober 1995. Sie treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Olten, 27. Oktober 2001

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

A. Gaensli-Vital

G. Furrer-Annen